

## BESCHWERDEN

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Bildungsgesetz (SGS 640; BildG)**

§ 91

- **Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (SGS 175; VwVG BL)**

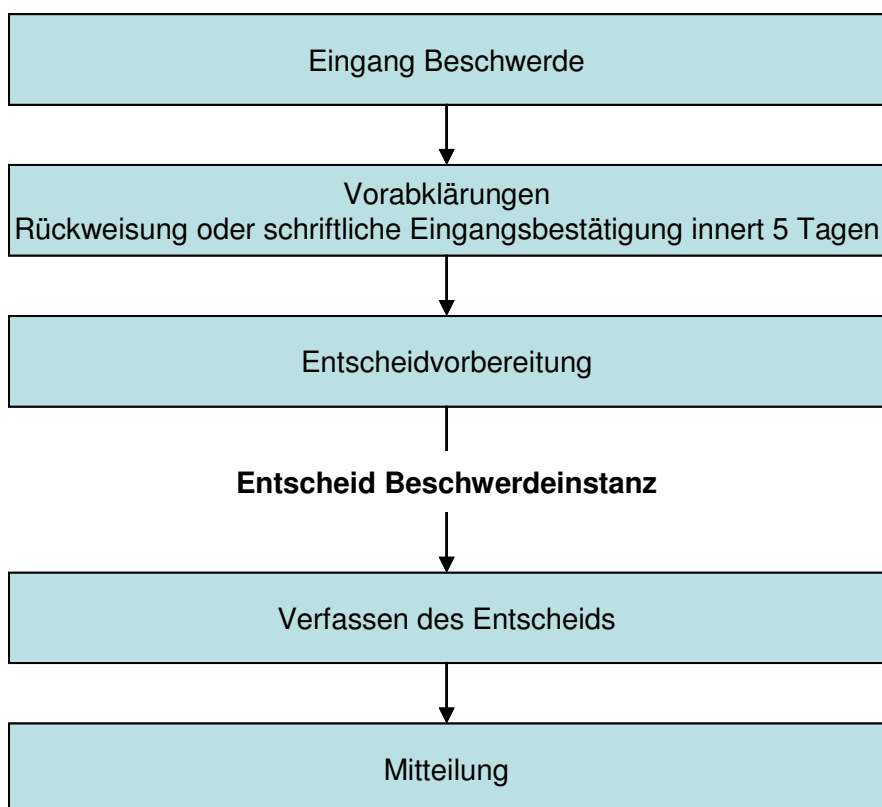
§§ 1 ff.

### 2. Beschwerden

Gegen Verfügungen von Schulverantwortlichen können die betroffenen Personen innerhalb von 10 Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Die Schulleitung ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen. Der Schulrat ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung (§ 91 BildG). Beides sind Behörden, die sich an die Verfahrensvorschriften des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes halten müssen. Ihre Beschwerdeentscheide gelten wiederum als Verfügungen (§ 2 Absatz 2 VwVG BL). Gegen Entscheide des Schulrates steht den Betroffenen der Weiterzug an den Regierungsrat und später allenfalls an das Kantons- und Bundesgericht offen.

### 3. Verfahrensablauf

Der grundlegende Verfahrensablauf ist unabhängig von der Beschwerdeinstanz immer gleich:



Beschwerden sind innert angemessener Frist zu behandeln. Sind mehrere Beschwerden hängig, so darf die Beschwerdeinstanz die Anhandnahme der Beschwerden von deren Dringlichkeit oder Wichtigkeit abhängig machen und weniger zentrale Entscheide aufschieben.

Wenn möglich ist ein Entscheid zu fällen, bevor die Streitsache durch Zeitablauf irrelevant wird (z.B. bei Urlaubsgesuchen).

#### 4. Hilfestellung für das Begründen von Beschwerdeentscheiden

- Die Praxis des Regierungsrats (siehe sogleich unten) liefert für die Beschwerdebearbeitung Argumentationshilfen und Beispiele für mögliche Formulierungen.
- Das Kapitel "Verfügungen" enthält im Abschnitt 8.2. einen Beschwerdeentscheid aus der Praxis, der sich mit Rügen im Zusammenhang mit Klasseneinteilung und Schulweg befasst.
- Das Kapitel "Leistungsbeurteilung" befasst sich mit der Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit Noten, Zeugnis und Promotion. Darin finden sich Hinweise zur Beurteilung und Begründung von entsprechenden Beschwerden. Enthalten sind auch Musterentscheide für Schulleitungen und Schulräte.

#### 5. Praxis des Regierungsrats

Der Kanton Basel-Landschaft veröffentlicht im Internet Auszüge aus ausgewählten Entscheiden der BKSD und des Regierungsrats im Schulwesen. Schulleitungen und Schulräte können sich bei ihrer Entscheidungsfindung auf diese Praxis stützen und in ihrer Beschwerdebegründung verwenden.

Achtung: Verweise auf die aufgeführten Entscheide sind zur Abstützung der eigenen Begründung zulässig und sinnvoll. Pauschale Verweise auf Regierungsratsbeschlüsse ohne eigene Begründung sind aber unzulässig. Ebenso müssen die Eigenheiten der zu beurteilenden Beschwerde immer berücksichtigt bleiben.

Die Entscheide sind abrufbar unter:

**[www.bl.ch/Verwaltungsentscheide](http://www.bl.ch/Verwaltungsentscheide)**

Zu folgenden Themenbereichen ist die Praxis der BKSD und des Regierungsrats dokumentiert:

- Schulhauseinteilung - Begründungspflicht des Schulrates (Entscheid der BKSD vom 30. Juli 2009)
- Busse gegen Erziehungsberechtigte (RRB Nr. 1301 vom 23. September 2008)
- Disziplinar massnahmen (RRB Nr. 0873 vom 17. Juni 2008)
- Prüfungsbeschwerde (RRB Nr. 0390 vom 18. März 2008)
- Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern (RRB Nr. 1225 vom 21. August 2007)
- Klasseneinteilung und Schulweg (RRB Nr. 1178 vom 14. August 2007)
- Übernahme Schulkosten bei Schulausschluss (RRB Nr. 651 vom 25. April 2006)

## 6. Checkliste für Beschwerdeentscheide

### 6.1. Vor dem Entscheid

Die Beschwerdeinstanz darf erst entscheiden, wenn die folgenden Fragen geklärt sind:

- Ist die Beschwerde zu behandeln?<sup>1</sup>
- Ist der Sachverhalt vollständig geklärt?<sup>2</sup>
- Wurde das rechtliche Gehör gewährt?<sup>3</sup>
- Muss ein Mitglied der Beschwerdeinstanz beim Entscheid in den Ausstand treten?<sup>4</sup>

### 6.2. Nach dem Entscheid

Die Kommunikation des Entscheids muss korrekt abgewickelt werden:

- Wurde den Begehren der Beschwerdeführenden nicht oder nicht vollständig entsprochen?<sup>5</sup>
- Enthält der Entscheid alle nötigen formellen Angaben?<sup>6</sup>
- Wurde der Entscheid genügend begründet?<sup>7</sup>
- Ist der Entscheid mit der korrekten Rechtsmittelbelehrung versehen?<sup>8</sup>
- Ist die richtige Eröffnung sichergestellt?<sup>9</sup>

Mitteilung an die Betroffenen erfolgt, wenn die vorstehenden Fragen geklärt sind.

---

<sup>1</sup> Beschwerden werden nur schriftlich entgegengenommen. Die Beschwerdeinstanz leitet von Amtes wegen falsch adressierte Eingaben an die zuständige Stelle weiter. Beschwerdeschreiben müssen ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters enthalten. Die Beschwerdeinstanz weist unklare oder unvollständige Eingaben zur Verbesserung zurück, sie setzt dafür eine kurze (nicht erstreckbare) Nachfrist. Eingaben mit persönlichen Diffamierungen oder anderweitig beleidigenden Äusserungen werden zurückgewiesen. Wenn sie trotz entsprechender Aufforderung nicht verbessert werden, bleiben sie unberücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz darf resp. muss bei der Vorinstanz (Lehrperson, Klassenkonvent oder Schulleitung) alle für den Entscheid benötigten Akten einsehen und allenfalls die beteiligten Personen befragen. Auch die Beschwerdeführenden sind zur Mitwirkung verpflichtet und können um zusätzliche Angaben ersucht werden (z.B. Arztzeugnisse, amtliche Dokumente etc.).

<sup>3</sup> Siehe Kapitel "Rechtliches Gehör".

<sup>4</sup> Siehe Kapitel "Verfügungen".

<sup>5</sup> Entspricht die Beschwerdeinstanz allen Begehren der Beschwerdeführenden (bewilligt sie z.B. das zuvor abgewiesene Urlaubsgesuch der Eltern ohne Vorbehalt), so genügt eine einfache schriftliche Mitteilung unter Verzicht auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

<sup>6</sup> Siehe Kapitel "Verfügungen".

<sup>7</sup> Siehe Kapitel "Verfügungen".

<sup>8</sup> Siehe Kapitel "Rechtsmittelbelehrung".

<sup>9</sup> Siehe Kapitel "Verfügungen".